

RS Lvwg 2018/11/7 LVwG-AV-514/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.11.2018

Norm

KFG 1967 §45 Abs1

KFG 1967 §45 Abs3

KFG 1967 §45 Abs6

KFG 1967 §45 Abs6a

Rechtssatz

Der Inhaber einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten ist verpflichtet, sich über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis zu verschaffen. Aus der Zusammenschau der bei der Verwendung von Probefahrtenkennzeichen zu beachtenden Vorschriften folgt, dass er seine Bewilligung dann, wenn er die Verwendung von Probefahrtenkennzeichen anderen überlässt, die nach den Umständen gebotenen Anordnungen zu treffen hat, um sicherzustellen, dass ein Missbrauch unterbleibt und jede Fahrt auch tatsächlich registriert wird und die Einhaltung seiner Anordnungen auch in geeigneter Weise zu überwachen hat (VwGH 2002/11/0038).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Probefahrten; Bewilligung; Aufhebung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.514.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>